

# **Geschäftsordnung der Landeskonzferenz der Studierendenschaften (LKS) des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Auf Grundlage des § 25 Abs. 6 Landeshochschulgesetz M-V gibt sich die LKS am 26. Mai 2003 folgende Geschäftsordnung.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

(1) Die im Land M-V bestehenden Studierendenschaften bilden die Landeskonzferenz der Studierendenschaften (LKS).

(2) Die Studierendenparlamente der Hochschulen wählen gem. § 25 Abs. 6 LHG jeweils zwei stimmberechtigte Vertreter in die LKS. Es wird jeder Hochschule empfohlen, zwei Stellvertreter für diese Vertreter zu wählen.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die LKS erarbeitet auf ihren Sitzungen Stellungnahmen und Diskussionspapiere zu aktuellen studentischen Themen gemäß § 24 (2) LHG. Sie fasst dazu Beschlüsse zur weiteren gemeinsamen Vorgehensweise.

(2) Die LKS vertritt gegenüber der Öffentlichkeit die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse.

## **§ 3 Hauptsitz und Sprecher**

(1) Hauptsitz der LKS ist an der Universität Greifswald.

(2) Die Urschrift aller Unterlagen wird am Hauptsitz verwahrt.

(3) Die LKS wählt zwei gleichberechtigte Sprecher.

(4) Die Sprecher werden aus der Mitte der LKS in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit eines Sprechers beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten und beträgt ein Jahr. Die Amtszeit eines Sprechers endet

1. mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1,
2. mit Ende des durch das StuPa erteilten Mandats
3. durch konstruktives Misstrauensvotum,
4. durch Rücktritt,
5. durch Exmatrikulation,
6. durch Tod.

(6) Die LKS wird durch jeden Sprecher einzeln vertreten.

#### **§ 4 Aufgaben der Sprecher**

(1) Die Sprecher vertreten die LKS nach außen, dazu gehört insbesondere eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie setzen die Beschlüsse der LKS um.

(2) Die Sprecher sind der LKS rechenschaftspflichtig. Die Vertreter der Mitglieder sind durch die Sprecher umfassend über alle ihre Handlungen zu informieren.

(3) Die Vertreter der LKS unterzeichnen mit dem vollen Namen und der Bezeichnung ihrer Hochschule.

(4) Die Sprecher übernehmen die Vorbereitung der Sitzung nach § 6 der Geschäftsordnung und erstellen in Absprache mit den Vertretern der LKS die Tagesordnung.

(5) Die Sprecher archivieren die Beschlüsse der LKS und dokumentieren ihre Tätigkeiten.

#### **§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen**

(1) Die LKS sollte monatlich tagen, mindestens aber zweimal im Semester.

(2) Der Termin und der Ort der nächsten ordentlichen Sitzung werden auf der vorangehenden Sitzung bestimmt.

(3) Außerordentliche Sitzungen können durch jede Studierendenschaft in Absprache mit den anderen Vertretern einberufen werden.

(4) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung wird in schriftlicher Form und per E-Mail spätestens 7 Tage vor Beginn verschickt. Mit den Einladungen werden notwendige Unterlagen zugesandt.

(5) Ein Sprecher übernimmt die Leitung der Sitzung.

(6) Die Leitung kann einem anderen Vertreter übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anträge behandelt werden, die die Person oder die Amtsführung des leitenden Mitgliedes betreffen. Dies ist durch Abstimmung zu bestätigen.

(7) Die Sitzungen der LKS sollen abwechselnd an den verschiedenen Hochschulstandorten durchgeführt werden.

#### **§ 6 Teilnahme**

(1) Alle von den Studierendenschaften gewählten Vertreter sollen an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Ist es im Einzelfall einer Hochschule nur möglich, einen Vertreter zu entsenden,

so kann auf ihn das Stimmrecht des anderen Vertreters schriftlich übertragen werden.

(3) Wählt eine Studierendenschaft keine Mitglieder oder nimmt an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teil, informieren die LKS-Sprecher die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule darüber, nachdem der betroffenen Studierendenschaft die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben wurde.

## **§ 7 Protokoll**

(1) Es wird durch die LKS-Sprecher bzw. delegierte Personen ein Protokoll geführt.

(2) Ein Protokoll muss insbesondere enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. Name des Protokollführers und des Sitzungsleiters
3. Namen der Anwesenden und Zugehörigkeit zur Studierendenschaft
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
7. Darstellung der gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten
8. Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungsleiters
9. die Grundzüge des Sitzungsverlaufes
10. auf Verlangen kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen.

(3) Die Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls spätestens 14 Kalendertage nach Ende der Sitzung.

## **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Die LKS ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Studierendenschaften der Hochschulen und Vertreter mit mind. 6 Stimmen anwesend sind.

(2) Beschlüsse und Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Dabei werden Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(3) Wird ein Beschluss nicht einstimmig erzielt, so sind die Studierendenvertretungen der Hochschulen, die sich durch diesen nicht vertreten sehen möchten, auf Wunsch namentlich auszuschließen.

(4) Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim oder namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor.

(5) Beschlüsse der LKS sind für die einzelnen Studierendenschaften nicht bindend.

(6) Wenn die LKS gehindert ist, zu einer Sitzung zusammenzutreten, kann sie Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse sind genehmigt, wenn

mehr als die Hälfte der Mitglieder der LKS zustimmen.

## **§ 9 Anträge**

(1) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der LKS. Anträge durch einzelne Studierende an die LKS sind im StuPa der entsprechenden Hochschule zu stellen.

(2) Anträge und Eingaben sollen in schriftlicher Form vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, soweit sich diese nicht erst im Sitzungsverlauf ergeben.

(3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

1. Vertagung und Unterbrechung der Sitzung
2. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
4. Schließung der Rednerliste
5. Abbruch der Rednerliste mit sofortiger Abstimmung zur Sache
6. Geheime Abstimmung
7. Namentliche Abstimmung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beendigung eines Redebeitrags unverzüglich zu behandeln. Der Antragsteller darf seinen Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann der Sitzungsleiter den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch so kann er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der LKS finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt.

(2) Für die Weitergabe der Informationen und Einladungen an die Studierenden sind die Vertreter selbst verantwortlich. Sind von einer Studierendenschaft keine Vertreter anwesend, so werden diese durch die Zusendung des Protokolls an den StuPa-Präsidenten informiert.

## **§ 11 Auslegung und Änderung**

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die LKS.

(2) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Geschäftsordnung der LKS ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter nötig.

(3) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen. Auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung ist die Ordnung geltendem Recht anzupassen

(4) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Sitzungsleiter.

(5) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann nur durch die LKS beschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der LKS vom 26.Mai 2003 in Kraft und ersetzt damit die vorherige Geschäftsordnung.

(2) Sie wird den Studierendenschaften des Landes zugestellt.

(3) Diese Geschäftsordnung wurde das letzte Mal am 13.Dezember 2006 auf der Sitzung der LKS geändert.

Dirk Stockfisch (Universität Greifswald)  
(Sprecher der LKS)

Jan Sonnenberg (Hochschule Wismar)  
(Sprecher der LKS)